

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantwortlicher Redacteur
Dr. Pötker in Residenz
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserte an Wochentagen bis
10 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Leipzig, Börsenstr. 21, dort.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 72.

Sonnabend den 13. März.

1875.

Auflage 12,850.
Abonnementpreis viertel 4 1/2 M.,
incl. Bringerlohn 5 M.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belagerungspreis 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 30 Pf.
mit Postbeförderung 45 Pf.
Inserte 4gesp. Bourgeois 20 Pf.
höhere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Reclamenstich
die Spalte 40 Pf.
Inserte sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postnachschuß.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 14. März nur Vormittags bis 9 Uhr
geöffnet. **Expedition des Leipziger Tageblattes.**

Einlösung der Zwei- und Vierpfennigstücke der Zwölftheilung.

Auf unser Ersuchen haben sich die nachstehenden Firmen bereit erklärt, die Zwei- und Vierpfennigstücke Königl. preussischen, kurfürstlich und Königl. hannoverschen, herzogl. braunschweigischen, landgrävlich und kurfürstl. hessischen, herzogl. und großherzogl. s.-weimarschen, großherzogl. sachsen-weimarschen, herzoglich anhalt-bernburgischen, fürstlich schwarzburg-rudolstadtischen und fürstlich schauenburg-lippischen Geprägtes, welche durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Decbr. vor. J. außer Cours gesetzt sind, und für welche die Einlösungfrist mit dem 31. d. M. abläuft, bis einschließlich den 27. d. M.

zum Removertbe, also sechs Zweipfennig- oder drei Vierpfennigstücke für zehn Markpfennige, einzulösen. Wir fordern daher das Publicum auf, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen, um sich vor späteren Verlusten zu bewahren. Die Annahmestellen sind folgende:

- Apel & Brunner**, Mauricianum,
- Gebr. Augustin**, Reizer Straße 15,
- Friedrich Becker**, Berberstraße 60,
- Grünthal & Weisel**, Tauchaer Straße 11,
- Carl Schönberg**, Sternwartenstraße 30,
- Hermann Wilhelm**, Ranft. Steinweg 18.

Leipzig, den 12. März 1875.

Die Handelskammer.

J. C. Eichorius, stellv. Vors.
Dr. Gentel, S.

Bekanntmachung.

Das 11. und 12. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes sind bei uns eingegangen und werden **bis zum 30. d. M.** auf dem Rathhaussaal öffentlich aushängen. Dieselben enthalten:

- Nr. 1061. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln. Vom 26. Februar 1875.
- 1062. Convention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom 12. November 1874.
- 1063. Consular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom 8. December 1874.
- 1064. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 4. März 1875.

Leipzig, den 10. März 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerutti.

Beschlüsse des Raths in der Plenarsitzung vom 27. Februar 1875.

Der obigen Auslassung der Königlichen Amtshauptmannschaft ungeachtet wird beschlossen, auf Grund von §. 17 des Gesetzes vom 12. Januar 1870, welche Bestimmung gegen die Stadtgemeinde in der Star Thonberg zur Anwendung gebracht wird, dabei zu beharren, daß zwei Gemeindeglieder von Rodau, denen die Rodauer Straße besonders als Abfuhr- und Zufahrtsweg für ihre Sand- und Ziegelshufen und nachgewiesener Wagen dergestalt dient, daß durch diese Benutzung ein wesentlicher Theil der Abnutzung herbeigeführt, auch eine grundhaftere und öftere Verstellung des Rodauer Weges, als sie bei gewöhnlicher Benutzung erforderlich sein würde, nöthig wird, zu deren Unterhaltungskosten den durch Erörterungen kompetenter Sachverständiger als möglich sich darthun lassen diesen Theil beitragen haben.

Weiter wird der Eintritt des Herrn Franz Pötker in die Stelle in der Köthischen Miethecontract über das Rathhaus-Wohnungswelbe Nr. 3 gegen einjährigliche Kündigung.

ferner beschloßlich bei eingehenden Zustimmung der Stadtverordneten die Auswechslung der für den Consum nicht mehr genügenden Gasbehälter vom Köthplatz aus durch die Windmühlengasse und Windmühlengasse bis an die Carolinenstraße, sowie in der Sternwarten-, Turner- und Bräuerstraße gegen bez. 10-, 8- und 6hüllige, und die durch den vermehrten Gasconsum bedingte Vertheilung und die vermehrte Beleuchtung der Theatergasse bis zum Blumenberge mit einem Aufwand von bez. 15,740 Mark 40 Pf., 25,148 Mark 55 Pf. und 5397 Mark 85 Pf. zu Kosten des Bau- und Ergänzungsfonds, und

das umgearbeitete Bauprogramm für die höhere Lehrerschule und dessen nunmehrige Ausführung unter öffentlicher Ausschreibung der hierfür einzuweisenden Konkurrenzarbeiten und Aussetzung neuer mit Zustimmung der Stadtverordneten auf 1200 und 800 Mark erhöhten Prämien für die besten Baupläne, genehmigt.

Die Deputation legt die mit Herrn Hauptbesitzer Brandt über mehrere Parzellen in Köthlitz und bezüglich Wöderscher Flur verhandelten Kauf- und bez. Kaufverträge vor, beantragt, Herrn Brandt unter Anderem die Bedingung zu stellen, daß derselbe auf seine Flur über keine Wiese in Wöderscher Flur von der Marienbrücke ab nach Wöders be-

kommenen Weg mit Seitengräben in derselben Weise und Breite, wie dies bereits auf den d. Flurischen Parzellen geschehen, entweder selbst herstelle, oder durch den Rath herstellen lasse, und hierfür Cautionshypothek nach Höhe von 800 Thlr. bestelle. Da jedoch außerdem bei der endlichen Herstellung des Weges, welche für die Gemeindeglieder Leipzigs angeht, noch drei Grundbesitzer in Wöderscher Flur in Frage kommen, von denen eine bindende Erklärung wegen Fortführung des Weges über ihre Grundstücke noch nicht vorliegt, so wird beschloßen, zunächst hierüber mit diesen 3 Beteiligten noch zu verhandeln und erst nach Bollendung dieser Verhandlungen auf die vorgelegten Kauf- und Kaufverträge mit Herrn Brandt wieder zurückzukommen.

Die Stadtverordneten haben die noch übrigen Erinnerungen gegen die 1875er Stadtkassenrechnung für erledigt erklärt, weshalb nunmehr bezüglich dieser Rechnung Justification ertheilt wird.

Das Gesuch eines sächsischen Schreiblehlers um Confirmation wird genehmigt, dagegen dessen gleichzeitiger Antrag auf Erweihung in die für die conservirten Volksschullehrer bestehenden Gehaltsklassen als bedenklich abgelehnt und hiernächst die sofortige Entlassung eines sächsischen Beamten wegen verhangener großer Ordnungswidrigkeiten ausgesprochen.

Nach dem neuen Volksschulgesetz sind für die aus der Volksschule entlassenen Knaben besondere Veranstaltungen zur Fortbildung zu treffen, so weit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist: nach einer ungefähren vorläufigen Schätzung wird sich die Zahl der zum Besuche der Fortbildungsklassen Verpflichteten auf ca. 950 belaufen und hiernach die Zahl der Classen auf 24 berechnen.

Es wird demgemäß beschloßen, von Ostern 1875 ab eine Fortbildungsschule für Knaben zu errichten, den Unterricht, um ihn nutzbringend zu machen, in einem zweijährigen Course, in in einer unteren Abtheilung für Knaben aus der 3. und 4. Classe der sächsischen Schulen und aus Volksschulen, und in einer oberen Abtheilung für die Knaben aus der 1. und 2. Classe der sächsischen Schulen, in 6 Stunden wöchentlich, ohne Berücksichtigung des Confessionsverhältnisses, unentgeltlich, und zwar an 2 Wochentagen Abends von 5-7 Uhr, und insbesondere des Zeichenunterrichts halber Sonntags früh von 10-12 Uhr in den Gebäuden der 1. und 3. Bürgerschule zu erteilen, die Entlassung derjenigen Schüler, welche sich besonders hervorthun, bereits nach 1 Jahr und abgelegter Prüfung, dem Ermessen des Schulpfandes vorzubehalten, zur erspriechlichen Beaufsichtigung und Leitung der Fortbildungsschule

einen Director mit 4500 Mark Jahresgehalt incl. Wohnungsschädigung und mit der Verpflichtung zur Ertheilung von 8 Stunden Unterricht wöchentlich anzustellen, von Anstellung besonderer Lehrer abzusehen, vielmehr für die einzelnen Unterrichtsfächer bereits an andern Schulen angestellte erfahrene und besonders geeignete Volksschullehrer zum Unterrichte heranzuziehen, die wöchentliche Unterrichtsstunde derselben mit 75 Mark jährlich zu honoriren, einen Aufwärter oder Schulboten mit 750 Mark Jahresgehalt anzunehmen, die Reinhaltung der Classenzimmer u. mit Rücksicht auf die, den betreffenden Schulpfandmännern übertragene vermehrte Arbeit unter Entlohnung einer Instruction besonders zu honoriren, demgemäß das Budget der Schule für die 3 Vierteljahre 1875 auf 12,750 Mark festzusetzen und Zustimmung der Stadtverordneten zu erbitten.

Vom 1. März 1875.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird beschloßen, von Ostern d. J. an in der 1., 2. und 4. Bezirkschule, statt der einzelnen Schulgeldquittungen Schulgeldquittungsbücher, wie in der 3. Bezirkschule, anzustellen und darin die Quittungsleistung durch Abstempelung zu bewerkstelligen, auch das Schulgeld in den Bürgerschulen einstweilen unter Nachlassung von Monatszahlung vierteljährlich einzubehalten;

hieraus wird beschloßen, dem Kirchenvorstand zu dem erledigten Archidiaconat an der Thomaskirche Herrn Diaconus Mag. Valentiner, für dessen Stelle Herrn Subdiaconus Mag. Suppe vorzuschlagen, und Vorschläge zu dem darnach vacanten Subdiaconat vorzubehalten, zum Zwecke der Besetzung der vacanten Rectoratsstelle an der Peterskirche von den Bewerbern Herrn Candidat Pötker zur Probepredigt zuzulassen,

der Rettungscompagnie einen Beitrag, von 500 M. zu einem Commercium am 1. April d. J. als dem zehnjährigen Wachbezugs-Jubiläum, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten zu bewilligen,

der Ablehnung der Stadtverordneten ungeachtet, bei der Gewährung einer Feuerungunterstützung an die Mannschaften der Rathswache, einschließlich der beiden Corporale, für das Jahr 1874 im Betrag von 60 M. für den Mann zu beharren und deshalb anderweit mit den Stadtverordneten zu communiciren, und gezahlte Abfindungscapitale für Weiskleußer-Canones nur in dem Falle auf Verlangen zurückzahlen, wenn eine bereits concessionierte Weiskleußer bis Ende des Jahres 1874 nicht in Benutzung genommen ist.

Endlich wird mitgetheilt, daß die Königliche Kreisbauhauptschaft, nachdem die vorhandenen Rißpläne sich anders mit Erfolg nicht haben besetzen lassen, anbeimgelassen hat, den Handel mit Theaterbillets u. dergl. während mehrerer Stunden des Nachmittags oder Abends auf dem Stadttheater zunächst gelegenen Plätzen und Straßen gänzlich zu verbieten; die Ausführung dieses Verbotes wird der Raths-Section überlassen.

Vom 3. März 1875.

Vorher wird zur Kenntniß gebracht, daß Se. Königliche Hoheit Prinz Georg für die ihm durch den Rath im Namen der Stadt Leipzig in Veranlassung der Geburt des jüngsten Prinzen dargebrachte Glückwunschadresse dem Rath und der gesammten Bürgerschaft Leipzigs den lebhaftesten und wärmsten Dank durch das Hofmarschallamt ausgesprochen hat.

Die Erben des kürzlich verstorbenen Herrn Justizrath Staubinger haben auf dessen letztwilligen Wunsch 300 M. zur Vertheilung an 10 verarmte und würdige arme vor Weibachten d. J. übergeben; die Schenkung wird dankend angenommen.

Hieraus wird die Neubauendeputation beauftragt, unter Berücksichtigung gesundheitlicher und ästhetischer Interessen für die Art der Bebauung und Errichtung der Gebäude auf dem gesammten sächsischen und nicht sächsischen Bauareal zwischen der Frankfurter Straße, Leibnizstraße, Eifer- und der alten Eifer bis zum Rosenthal besondere Vorschriften zu entwerfen.

der Ankauf des Friedr. Schen Grundstücks Nr. 17 an der Carolinenstraße für den Preis von 60,000 Mark unter den verhandeltesten Bedingungen (Anzahlung von 24,000 M., Uebernahme der Hypotheken, Restzahlung 1 Jahr nach der Uebergabe des Grundstücks, Enträumung der Wohnung darin an den Verkäufer für tatzmäßigen Miethzins auf 1 Jahr gegen dem Verkäufer auch während dieses Jahres zustehende 1/4 jährliche Rindung, gemeinschaftliche Tragung der Kosten zu gleichen Theilen) pr. 1. April d. J. genehmigt;

der Kothe'sche Pachtvertrag über die Parzellen Nr. 2785, 2785a an der Berliner Straße gegen halbjährige Pränumeration des Pachtgelds und unter der Bedingung auf das Jahr 1875 prolongirt, daß Pächter 2 Monate nach an ihn ergangener Aufforderung auch innerhalb dieser Pachtzeit das Pachtobject ganz oder theilweise nach Ermessen des Verpächters behufs dessen Benutzung zu Eisenbahn- oder Straßenanlagen, zur Bebauung oder zu öffentlichen Zwecken, gegen verhältnismäßigen Pachtzins oder Pachtzins-

*) Eingegangen bei der Redaction des Tageblattes am 9. März.